

Auszug aus dem Jahresgutachten 2008/09

**Die Nachhaltigkeit der Arbeitslosenversicherung gewährleisten**

( Ziffern 703 bis 713 )

Selbst wenn man bereits im Jahr 2005 einen Systemwechsel vorgenommen hätte, wären damals schon fiskalische Belastungen in der Größenordnung von 10,5 Mrd Euro pro Jahr angefallen (JG 2004 Ziffer 548).

**702.** Wird an der einkommensabhängigen Beitragsbemessung im Rahmen des Umlageverfahrens festgehalten, bleibt als einzige Möglichkeit, den von der Politik bereits seit dem 1. April 2004 eingeschlagenen Weg eines **Beitragssplittings** weiterzuentwickeln (JG 2007 Ziffer 312). Indem bei den unabwendbaren Erhöhungen des allgemeinen Beitragssatzes der Beitragssatz für die Rentner stärker angehoben wird als der der Arbeitnehmer, würden die in der Bevölkerungsalterung angelegten Steigerungen der Pflegeausgaben weniger auf die Arbeitskosten durchwirken und die intergenerative Umverteilung würde zulasten jüngerer Kohorten reduziert. Um jedoch die damit einhergehende Zusatzbelastung der künftigen Rentner zu kompensieren und die Akzeptanz dieses Reformvorschlages nicht zuletzt vor dem Hintergrund der öffentlichen Diskussion um eine mögliche Zunahme von Altersarmut zu erhöhen, sollte unbedingt als flankierende Maßnahme eine Ausweitung des Förderrahmens bei der privaten und betrieblichen Ergänzungsvorsorge vorgenommen werden. In seinem Jahresgutachten 2007/08 hat sich der Sachverständigenrat mit der Ausgestaltung eines „Pflege-Riesters“ befasst (Ziffer 312) und auf die zusätzlichen fiskalischen Kosten einer solchen Maßnahme hingewiesen, die sich nach Berechnungen des Mannheim Research Institute for the Economics of Aging (MEA) für den Zeitraum der Jahre 2020 bis 2030 bei der unterstellten hohen Partizipationsrate von 50 vH der potenziellen Anspruchsberechtigten auf bis zu 1,3 Mrd Euro jährlich belaufen dürften (Sommer, 2007).

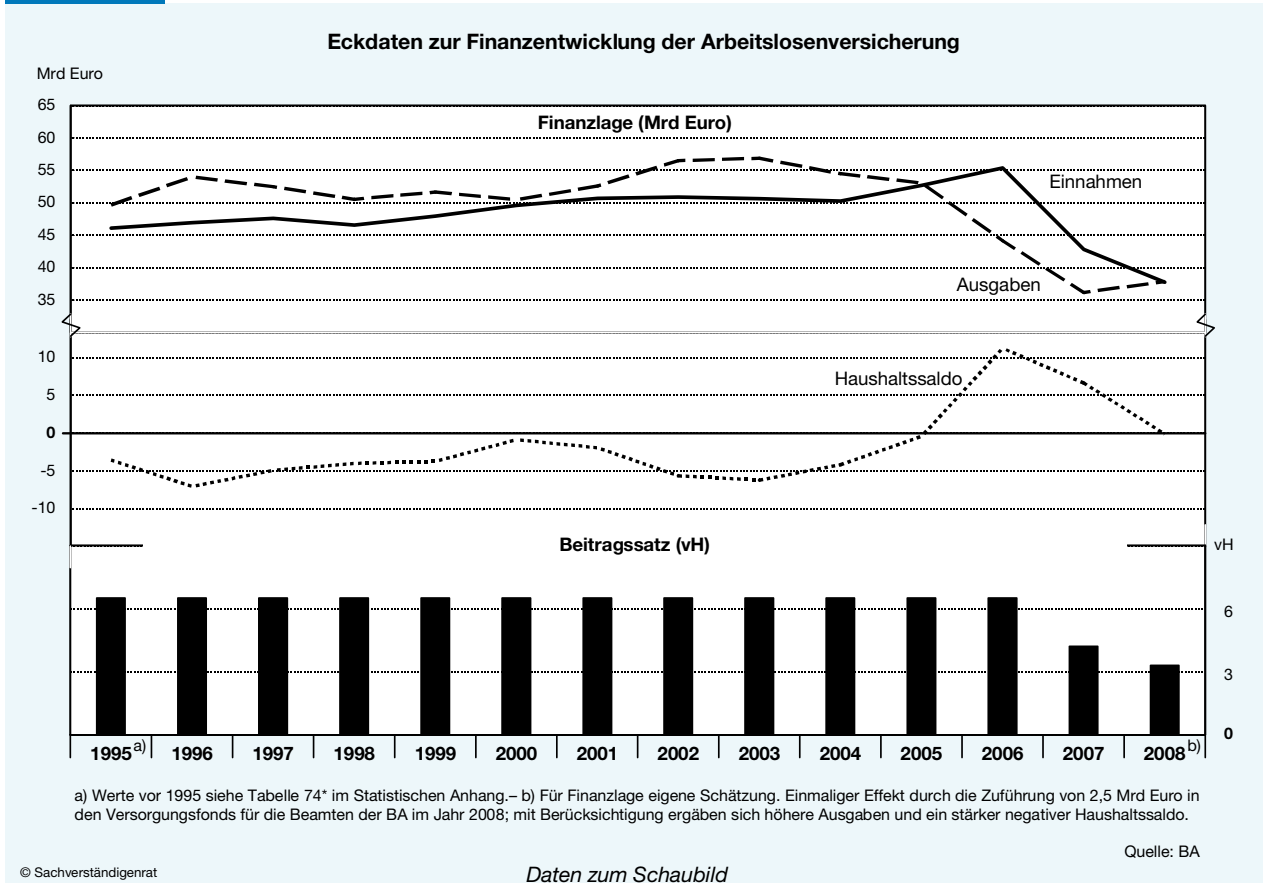
#### **IV. Arbeitslosenversicherung: Nachhaltigkeit gewährleisten**

**703.** Die Erholung auf dem Arbeitsmarkt in den letzten Jahren konnte die Einnahmeausfälle infolge der Beitragssatzsenkung sowie die Mehrausgaben aufgrund des Ersatzes des Aussteuerungsbetrags durch den höheren Eingliederungsbeitrag weitgehend kompensieren. Dass am Jahresende dennoch ein Defizit vorliegt, ist weniger auf das „operative Geschäft“ zurückzuführen, sondern vielmehr auf einen Sondereffekt, der Einrichtung eines Versorgungsfonds für die Beamten der Bundesagentur für Arbeit. Der weiterhin hohe Rücklagenbestand veranlasste Parteien und Verbände zu einer Diskussion um eine erneute Senkung des Beitragssatzes, auch um Beitragssatzerhöhungen in der GKV und SPV zu kompensieren.

##### **1. Finanzielle Lage: Eine rote Null**

**704.** Die Beitragseinnahmen fielen im Jahr 2008 mit rund 26 Mrd Euro im Vergleich zum Vorjahr um knapp 6 Mrd Euro niedriger aus. Der fortdauernde Beschäftigungsaufbau konnte jedoch den Einnahmerückgang infolge der Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung zum 1. Januar 2008 von 4,2 vH auf 3,3 vH teilweise kompensieren (Schaubild 85, Seite 410). Im Vergleich zum Vorjahr war der Bundeszuschuss aus dem Umsatzsteueraufkommen mit 7,6 Mrd Euro um mehr als 1,1 Mrd Euro höher (§ 363 SGB III). Die sonstigen Einnahmen sind – hauptsächlich infolge der Steigerung der (Zins-)Erträge aus der Rücklage auf über 600 Mio Euro – gestiegen. Gegenüber dem Vorjahr fielen die Ausgaben mit rund 40 Mrd Euro um fast 4 Mrd Euro höher aus.

Schaubild 85



Dies ist aber im Wesentlichen auf einen **Sondereffekt** zurückzuführen, der außerhalb des operativen Geschäfts einzuordnen ist. Im Jahr 2008 kam es zu einer einmaligen Zuführung von 2,5 Mrd Euro in einen **neu eingerichteten Versorgungsfonds**, der zu Zwecken der Finanzierung der Alterssicherungssysteme der Beamten der Bundesagentur eingerichtet wurde (gemäß § 366a SGB III). Für Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts wurde trotz des Eingliederungsbeitrags im ersten Halbjahr mit 10,7 Mrd Euro über eine halbe Milliarde Euro weniger als im Vorjahreszeitraum ausgegeben. Angesichts der zu Beginn dieses Jahres noch erfreulichen wirtschaftlichen Entwicklung fielen sowohl die Anzahl an Beziehern von Arbeitslosengeld als auch der durchschnittliche Leistungsbezug geringer aus als erwartet. Zudem waren die Auswirkungen der Verlängerung der Bezugsdauer für ältere Versicherte in den ersten drei Quartalen des Jahres 2008 noch nicht zu spüren. Künftig wird sich zeigen, in welcher Höhe diese Verlängerung zusätzliche Kosten verursacht. Zu Mehrausgaben im ersten Halbjahr kam es im Vergleich zum Vorjahreszeitraum vor allem im Bereich der Verwaltung und der aktiven Arbeitsmarktförderung. Diese hielten sich allerdings – im Wesentlichen angesichts der guten konjunkturellen Lage – mit rund 170 Mio Euro in recht engen Grenzen.

Im operativen Geschäft wurde im Jahr 2008 ein in etwa ausgeglichenes Ergebnis erzielt. Das Gesamtdefizit beinhaltet jedoch zusätzlich die Zuführung in Höhe von 2,5 Mrd Euro in den Versorgungsfonds der Bundesagentur. Selbst bei einer Fokussierung auf das operative Geschäft ergibt sich aufgrund des hohen Überschusses im Jahr 2007 eine deutliche Verschlechterung des Saldos um knapp 7 Mrd Euro im Vergleich zum Vorjahr. Die Rücklage blieb demnach weitgehend kon-

stant und belief sich zum Jahresende auf gut 15 Mrd Euro. Wenngleich für den Haushalt der Bundesagentur – zum Beispiel im Gegensatz zur Gesetzlichen Rentenversicherung – eine explizite Reserve nicht vorgeschrieben ist, hält die Bundesagentur dennoch eine Liquiditätsreserve vor, unter anderem weil künftig keine Bundeszuschüsse mehr geleistet werden, sondern nur noch Liquiditätsdarlehen. Für diesen „Liquiditätspuffer“ ist eine Höhe von 9 Mrd Euro vorgesehen.

**705.** Im Jahr 2009 werden sich ausgabenseitig verstärkt die Auswirkungen der Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengelds niederschlagen. Es ist damit zu rechnen, dass die für das Jahr 2008 im Haushaltsplan veranschlagten Mehrausgaben in Höhe von 750 Mio Euro nur die Untergrenze der künftig anfallenden Ausgaben darstellen – diese könnten sich durchaus auf über 1 Mrd Euro belaufen. Der Sachverständigenrat lehnt diese Regelung wegen der damit verbundenen Fehlanreize ab, die einer Erhöhung der Beschäftigungsquote entgegenstehen (JG 2007 Ziffer 323).

Einnahmeseitig wird die Zuführung des Bundes aus dem Umsatzsteueraufkommen, die bis einschließlich des Jahres 2009 betragsmäßig noch in § 363 SGB III festgeschrieben ist, mit rund 7,8 Mrd Euro um etwa 200 Mio Euro höher ausfallen. Allerdings wird diese künftig erst zum Jahresende überwiesen, sodass die Einnahmen unterjährig geringer ausfallen als geplant. Am 15. Oktober 2008 hat das Bundeskabinett zudem eine **Senkung des Beitragssatzes** zur Arbeitslosenversicherung auf 3,0 vH beschlossen. Gleichzeitig wurde aber per Rechtsverordnung festgelegt, dass der Beitragssatz für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 30. Juni 2010 befristet 2,8 vH beträgt. Hierdurch ist im Jahr 2009 mit Mindereinnahmen in Höhe von etwa 4 Mrd Euro zu rechnen.

**706.** Die Arbeitslosenversicherung ist der Sozialversicherungszweig, dessen Haushaltslage – und zwar sowohl über die Einnahme- als auch die Ausgabenentwicklung – am stärksten von der Konjunktur beeinflusst wird. Als **automatischer Stabilisator** wirkt sie gerade aufgrund der Abhängigkeit von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Während im Aufschwung die Möglichkeit besteht, eine Rücklage aufzubauen, kann es im Abschwung zur Bildung eines Defizits kommen. Da langfristig weder ein positiver noch ein negativer Saldo zu begründen sind, liegt es nahe, über den Konjunkturzyklus einen Rücklagenbestand in der Nähe von Null anzustreben. Wird der Beitragssatz so bemessen, dass der Haushalt strukturell ausgeglichen ist, spricht man von einem nachhaltigen Beitragssatz. Zu vermeiden sind Beitragssatzsenkungen im Aufschwung und Beitragssatzerhöhungen im Abschwung, da die prozyklische Wirkung dieser Maßnahmen der Intention automatischer Stabilisatoren entgegenwirkt (Ziffern 413 ff.).

**707.** Die einzelnen Zweige der Sozialversicherung stellen eigenständige Systeme dar. Zudem gilt hier anders als im Steuersystem ein **Affektationsprinzip**, sodass die Beiträge eines Versicherungszweigs nur für die Finanzierung der entsprechenden mit dem jeweiligen Versicherungszweck konformen Leistungen zu verwenden sind. Daher hat sich der Sachverständigenrat bereits kritisch zu der Begründung der letzten Beitragssatzsenkung mit der gestiegenen Belastung durch die Soziale Pflegeversicherung geäußert (JG 2007 Ziffern 316 ff.).

Die Haushalte der Bundesagentur für Arbeit und des Bundes sind miteinander verflochten, und das Leistungsspektrum der Bundesagentur beinhaltet einige als versicherungsfremd einzustufende

Leistungen, die – wie der Sachverständigenrat auch wiederholt gefordert hat (JG 2007 Ziffern 320 ff.) – aus Steuermitteln zu finanzieren wären. Ein Beispiel für eine sachlich nicht gerechtfertigte Belastung des Haushalts der Bundesagentur stellt der neu eingeführte, den alten Aussteuerungsbetrag ersetzende Eingliederungsbeitrag dar. Diese Beteiligung der Bundesagentur an den Kosten für Verwaltung und Eingliederung der Empfänger von Arbeitslosengeld II in Höhe von etwa 5 Mrd Euro im Jahr 2008 ist sachlich falsch sowie ineffizient und daher abzulehnen. Im September 2008 wurde eine Beschwerde gegen diesen „Missbrauch von Beitragseinnahmen“ beim Bundesverfassungsgericht angestrengt. Eine weitere Verflechtung der Haushalte von Bund und Bundesagentur stellt der Bundeszuschuss in Höhe eines Prozentpunkts des Umsatzsteueraufkommens dar. Da dieser der Finanzierung versicherungsfremder Leistungen dienen soll, wird damit das **Versicherungsprinzip** in der Arbeitslosenversicherung gestärkt und der Steuercharakter der Arbeitslosenversicherung verringert (JG 2005 Ziffern 513 ff.).

**708.** Die Argumente der Befürworter eines niedrigen Beitragssatzes sind vor dem Hintergrund der zuvor genannten Aspekte abzulehnen:

- Eine Beitragssatzsenkung wird als eine Art Konjunkturprogramm gefordert, welches mit Blick auf die Lohnnebenkosten das Wirtschaftswachstum stützen solle, zumal die Anhebung des durchschnittlichen Beitragssatzes zur Gesetzlichen Krankenversicherung die Abgabenbelastung und Arbeitskosten erhöhe. Da Beiträge zur Sozialversicherung zweckgebunden verwendet werden sollten, ist mit Blick auf den Gesamtbeitrag zur Sozialversicherung eine Kompensation von Beitragssatzänderungen zwischen Sozialversicherungszweigen abzulehnen.
- Die günstige Entwicklung der Haushaltslage der Bundesagentur, die zu einer Bildung hoher Rücklagen in den letzten Jahren geführt hat, verleitet dazu, den Blick vor einem wirtschaftlichen Abschwung und der damit zwangsläufig einhergehenden Verringerung der Beitragseinnahmen sowie der Ausweitung der Ausgaben zu verstellen. Wird jedoch ein nachhaltiger Beitragssatz erhoben, dürfen weder temporär hohe Rücklagen, noch zeitlich befristete größere Defizite Anlass zu Beitragssatzanpassungen sein. Nicht von der Hand zu weisen ist jedoch, dass große Rücklagen die Gefahr in sich bergen, neue Begehrlichkeiten zu wecken – sprich das Leistungsspektrum zu erweitern.

Die Bundesagentur erachtet einen Beitragssatz von etwa 3,0 vH für nachhaltig. Insbesondere die sich abzeichnende Verringerung der Sockelarbeitslosigkeit führt zu einer dauerhaften Entlastung, allerdings wurden auch strukturell belastende Änderungen beschlossen, beispielsweise die Verlängerung der Bezugsdauer für das Arbeitslosengeld für ältere Versicherte, deren Ausgabewirkungen in ihrer vollen Höhe erst noch zu Tage treten werden. Eine langfristige Senkung des Beitragssatzes unter dieses Niveau wird – nicht nur im Fall einer stärkeren konjunkturellen Abkühlung – die Rücklage über Gebühr beanspruchen. Es besteht dann die Gefahr, dass die Beitragssätze im Abschwung prozyklisch erhöht werden und/oder die Leistungen reduziert werden müssten.

**709.** Angesichts der konjunkturellen Eintrübung bestehen für die Entwicklung des Haushalts der Bundesagentur die folgenden Risiken: Die Beitragseinnahmen entwickeln sich schwächer, wenn die Dynamik des Beschäftigungsaufbaus nachlässt und/oder die Steigerung der Lohn- und Ge-

haltssumme geringer ausfällt. Bei einem durchschnittlichen monatlichen Pro-Kopf-Aufwand in Höhe von knapp 1 300 Euro bewirkte ein Anstieg der Bezüher von Arbeitslosengeld um 50 000 Personen zusätzliche Kosten in Höhe von rund 750 Mio Euro, was in etwa 0,1 Beitragssatzpunkten entspricht. Anzumerken ist allerdings, dass der Arbeitsmarkt ein nachlaufender Indikator der konjunkturellen Entwicklung ist mit der Folge, dass selbst bei einem Abschwung die Haushaltslage der Bundesagentur im Jahr 2009 noch weitgehend stabil bleiben dürfte.

**710.** Neben der Senkung des Beitragssatzes ergeben sich einige haushaltswirksame Leistungsausweitungen beispielsweise im Bildungsbereich oder in Form der Verlängerung der Bezugsdauer für ältere Versicherte. Eine weitere Belastung des Haushalts der Bundesagentur resultiert aus dem gestiegenen Beitragssatz zur Gesetzlichen Krankenversicherung. Demgegenüber kommt das Auslaufen der **Förderung betrieblicher Regelungen zur Altersteilzeit** durch die Bundesagentur einer Leistungskürzung gleich. Mit einem derzeitigen Fördervolumen in Höhe von 1,4 Mrd Euro stellt diese versicherungsfremde Leistung einen bedeutenden Ausgabenposten dar. Wie vorgesehen endet die Förderung nun zum 1. Januar 2010, sodass das Volumen dieser Maßnahme mit der Zeit abschmelzen wird, da immer weniger Altfälle betroffen sein werden.

## 2. Ende der staatlichen Förderung von Altersteilzeit

**711.** Der Sachverständigenrat begrüßt das planmäßige Auslaufen der Förderung der Altersteilzeit durch die Bundesagentur zum 1. Januar 2010 (§ 16 AltTZG). Es bleibt dabei, dass für künftige Eintritte in die Altersteilzeit eine Förderung durch die Bundesagentur entfällt, welche zurzeit in einer Übernahme der Aufstockungsbeträge im Fall einer Neueinstellung eines Arbeitslosen oder Auszubildenden besteht. Mit dem **Altersteilzeitgesetz** wurden mehrere Ziele verfolgt: Zum einen sollte älteren Beschäftigten ein gleitender Übergang in den Ruhestand ermöglicht und somit die Zunahme der Frühverrentung begrenzt werden. Dies sollte zu einer Entlastung der Sozialversicherungen (vor allem der Renten- und Arbeitslosenversicherung) führen. Zum anderen handelt es sich bei dem Gesetz um ein Instrument der aktivierenden Arbeitsmarktpolitik, als durch die Förderung durch die Bundesagentur bei Neueinstellungen in Verbindung mit Altersteilzeitregelungen die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze angeregt wird (Deutscher Bundestag, 1996). Der Sachverständigenrat klassifiziert diese Fördermaßnahme als versicherungsfremde Leistung (JG 2005 Tabelle 37).

**712.** Ob die Förderung der Altersteilzeit tatsächlich die intendierten Beschäftigungseffekte gebracht hat, ist zweifelhaft. **Empirische Untersuchungen** deuten jedoch darauf hin, dass das Ausmaß an Neueinstellungen eher gering ausfällt. Aufgrund der dominanten Umsetzung der Altersteilzeit in Form des Blockmodells wird auch das Ziel eines gleitenden Renteneintritts verfehlt. Das Beispiel der Metall- und Elektroindustrie zeigt, dass in fast 99 vH der Betriebe das Blockmodell favorisiert wird (Hofmann, 2008). Zudem verfügen vor allem größere Betriebe über Altersteilzeitmodelle: Während in großen Unternehmen (ab 200 Mitarbeitern) in mehr als 90 vH der Betriebe Altersteilzeit möglich ist, trifft dies nur in 15 vH der kleinen Unternehmen (bis 50 Mitarbeiter) zu; generell bestehen Altersteilzeitmodelle in 50 vH der Betriebe, in denen 87 vH der Beschäftigten arbeiten. Die Wiederbesetzung der Stellen ist hingegen in den kleineren Betrieben, teils aus finanziellen Gründen – ohne die Förderung durch die Bundesagentur wären Altersteilzeitmodelle überhaupt nicht finanzierbar – häufiger anzutreffen. In den betrachteten Unter-

nehmen der Metall- und Elektroindustrie liegt die Wiederbesetzungsquote bei rund 60 vH, im Bundesdurchschnitt beträgt die Quote jedoch nur rund ein Drittel.

Andere Untersuchungen setzen auf der individuellen Ebene an und versuchen einen Zusammenhang zwischen bestimmten sozioökonomischen Merkmalen und der Inanspruchnahme aufzuzeigen. So zeigt sich, dass diejenigen, die aus der Altersteilzeit in Rente gehen – gemessen an den Entgeltpunkten – überdurchschnittlich gut abgesichert sind: Unter den in der Studie betrachteten Männern stellen sie die Gruppe mit den höchsten durchschnittlich erworbenen Entgeltpunkten dar und weisen zudem die geringste Quote an Versicherten mit extrem schlechter Absicherung (weniger als 30 Entgeltpunkte) auf. Auffällig ist des Weiteren ein verhältnismäßig früher Rentenzugang (Radl und di Fiesole, 2006).

**713.** Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Anhebung der Regelaltersgrenze für die Arbeitnehmer, deren Leistungsfähigkeit im Alter beeinträchtigt ist, ein ernstes Problem darstellt, wenn sie nicht mehr in der Lage sind, ihren bislang ausgeübten Beruf voll auszuüben. Selbst wenn es dem Arbeitnehmer gelingt, eine andere, weniger belastende Tätigkeit aufzunehmen, kann dies mit erheblichen Einkommenseinbußen einhergehen, die erst mit dem Renteneintritt wieder aufgefangen werden. Eine Lösung dieses Problems fällt jedoch nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bundesagentur, insbesondere dann, wenn die eingesetzten Instrumente wie im Fall der Altersteilzeit im Ergebnis nicht die Ausübung weniger belastender Tätigkeiten, sondern das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben fördern. Hier sind die Tarifvertragsparteien gefordert. Die Tarifvereinbarungen der Metallindustrie im September 2008 haben gezeigt, dass Modelle eines flexiblen Übergangs in den Ruhestand – beispielsweise in Form der betrieblichen Vereinbarungen zur Altersteilzeit – auch ohne eine staatliche Förderung bestehen bleiben können. Gleichwohl ist für diese Regelungen zur Altersteilzeit, aber auch für andere Formen des Vorruhestands zu beachten, dass, selbst wenn sie für den finanziellen Status der Rentenversicherung neutral ausgestaltet sind, sie doch mit Beitragsausfällen bei den übrigen Sozialversicherungen einhergehen und zu einem Rückgang des Arbeitsangebots führen. Dass ein Rückgang des Erwerbsspersonenpotenzials mit Wachstumseinbußen, das heißt einer **Verringerung des Potenzialwachstums** einhergehen kann, zeigt nicht zuletzt eine umfangreiche Spezialanalyse des Sachverständigenrates (JG 2007 Ziffern 693 ff.).

Ein solche Lösung steht – ähnlich wie Lebensarbeitszeitkonten – aber nicht allen Arbeitnehmern offen, und sie bietet auch keinen Ausweg für die Fälle, in denen der Arbeitnehmer zwar nicht mehr in seinem angestammten Beruf, wohl aber in einer anderen Branche tätig sein könnte und vor allem eine Absicherung des damit verbundenen Einkommensverlusts bis zum vollen Rentenbezug benötigt. Für solche Konstellationen sind Lösungen im Rahmen der Gesetzlichen Rentenversicherung besser geeignet, die ein gleitendes Ausscheiden aus dem Erwerbsleben durch ein Nebeneinander von Erwerbseinkommen und aufstockendem Transfereinkommen ermöglichen. Die darauf angelegte **Teilrente** ist zwar in ihrer gegenwärtigen Ausprägung kompliziert und restriktiv ausgestaltet (Kasten 13). Insbesondere mit Blick auf die Hinzuverdienstgrenzen sollte hinterfragt werden, ob diese angesichts der Tatsache, dass bei einem vorzeitigem Rentenbezug versicherungsmat-

thematische Abschläge in Kauf zu nehmen sind, in der gegenwärtigen Form noch angemessen sind. Die Teilrente bietet aber einen guten Ansatzpunkt für die Entwicklung eines Instruments, mit dem den Herausforderungen, die aus einer längeren Lebensarbeitszeit entstehen, besser begegnet werden kann.

#### Kasten 13

### **Teilrente – eine wenig bekannte Alternative zur Altersteilzeit**

Die Gesetzliche Rentenversicherung kennt eine Reihe von Regelungen zum flexiblen Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand. So können einerseits die Altersrenten bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen bereits vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze bezogen werden – allerdings unter Inkaufnahme versicherungsmathematischer Abschläge – oder andererseits der Rentenbeginn über die Regelaltersgrenze verschoben werden mit dann entsprechenden Rentenzuschlägen. Die Rentenabschläge können jedoch auch dadurch vermieden werden, dass entsprechende zusätzliche Beiträge entrichtet werden. Eine vorgezogene Altersrente kann schließlich auch als eine Teilrente mit gleichzeitigem Hinzuverdienst bezogen werden, wenn – wie bei der Altersteilzeit – ein gleitender Übergang von der Erwerbs- in die Rentenphase angestrebt wird. Im Gegensatz zur Altersteilzeit wurde die Teilrente bislang jedoch kaum genutzt (Tabelle 36, Seite 416). Gegenwärtig werden nur etwa 4 000 Renten der Gesetzlichen Rentenversicherung als Teilrente ausbezahlt.

Zur weiteren Flexibilisierung der Altersgrenzen wurde mit dem Rentenreformgesetz 1992 für Versicherte, die Anspruch auf eine Rente wegen Alters haben, eine Wahlmöglichkeit eröffnet (§ 42 Absatz 2 SGB VI), entweder die ihnen zustehende Vollrente zu beantragen oder nur eine Teilrente in Höhe von einem Drittel, der Hälfte oder von zwei Dritteln der individuell erreichten Vollrente zu beanspruchen. Durch diese Möglichkeit soll der gleitende Übergang von der Vollerwerbstätigkeit in den Ruhestand gefördert werden, indem Versicherte, die die Voraussetzungen für den Bezug einer vorzeitigen Altersrente erfüllen, ihre Erwerbstätigkeit im Rahmen bestimmter Hinzuverdienstgrenzen bei gleichzeitigem Bezug eines Teils ihrer Altersrente reduzieren können.

Auch für eine vorzeitig als Teilrente in Anspruch genommene Altersrente sind Rentenabschläge in Kauf zu nehmen. Allerdings beziehen sich die Abschläge nur auf jenen Teil der Rente, der tatsächlich in Anspruch genommen wird. Der andere Teil der Rente, der erst ab der Regelaltersgrenze bezogen wird, ist abschlagsfrei. Wird während des Teilrentenbezugs eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt, werden dadurch weitere Rentenanwartschaften erworben. Damit erhöht sich der bei Überschreiten der Regelaltersgrenze abschlagsfrei in Anspruch genommene Teil der Rente. Darüber hinaus kann der Versicherte nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben und durch die Kombination von Teilrente und Teilzeiteinkommen Zuschläge auf den Teil der Vollrente erwerben, den er nicht vorzeitig in Anspruch genommen hat. Bezieher einer Teilrente, die langsam in den Ruhestand gleiten wollen, können somit Rentenmindereinnahmen, die sie durch einen vorzeitigen Bezug einer Teilrente bewirken, ganz oder teilweise wieder ausgleichen.